

KANTON GLARUS

GEMEINDE ELM

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quelfassung Wichlenmatt

Koordinaten der Brunnenstube: 725'000 / 195'475

Öffentliche Auflage vom 22. Nov. 2007 bis und mit 21. Dez. 2007

- Versammlung
Vom Gemeinderat Elm genehmigt am: 23. Mai 2008

IM NAMEN DES GEMEINDERATES ELM

Der Gemeindepräsident

B. Cloer

Der Gemeindeschreiber

M. Oesch

Vom Departement Bau und Umwelt
des Kantons Glarus genehmigt am:

10. Juli 08

Der Departementsvorsteher

J. H. H.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Artikel 1	Grundsatz / Übergeordnetes Recht	1
Artikel 2	Schutzzonenplan	1
Artikel 3	Zweck der Zone S1 (Anhang 4 Ziff. 122 Abs. 1 und 2 GSchV)	1
Artikel 4	Zweck der Zone S2 (Anhang 4 Ziff. 123 Abs. 1 GSchV)	2
Artikel 5	Zweck der Zone S3 (Anhang 4 Ziff. 124 Abs. 1 GSchV)	2
Artikel 6	Einhaltung der Schutzzonenvorschriften	2
Artikel 7	Informationspflicht	2
II.	ALLGEMEINE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZ MASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN	3
	Bestimmungen für die Zone S3	3
Artikel 8	Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV)	3
Artikel 9	Industrielle und gewerbliche Bauten	3
Artikel 10	Wohn- und Landwirtschaftsbauten	3
Artikel 11	Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen	3
Artikel 12	Sprengungen	4
Artikel 13	Schmutzwasserleitungen	4
Artikel 14	Landwirtschaftliche Anlagen	4
Artikel 15	Strassen, Forststrassen, Flurwege und Parkplätze	4
Artikel 16	Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen	4
Artikel 17	Garagen und Garagenvorplätze	5
Artikel 18	Deponien, Ablagerungen und Auffüllungen	5
Artikel 19	Materiallager und Abstellplätze	5
Artikel 20	Materialentnahmen und Geländeänderungen (Anhang 4, Ziff. 221 GSchV)	5
Artikel 21	Recyclingbaustoffe	5
Artikel 22	Landwirtschaftliche Bewirtschaftung	5
Artikel 23	Umweltgefährdende Stoffe (Anhang 2.4 Ziff. 1.4 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV)	6
Artikel 24	Düngung (Anhang 2.6 ChemRRV)	6
Artikel 25	Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung	7
	Bestimmungen für die Zone S2	7
Artikel 26	Grundlage	7
Artikel 27	Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	7
Artikel 28	Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen	7
Artikel 29	Schmutzwasserleitungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	7
Artikel 30	Jauchegruben (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	7
Artikel 31	Verkehrsanlagen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	8
Artikel 32	Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV) ..	8
Artikel 33	Pflanzen- und Holzschutzmittel (Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV, Biozidprodukteverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung)	8
Artikel 34	Bodenbewirtschaftung und Düngung	8

	Bestimmungen für die Zone S1	8
Artikel 35	Grundlage	8
Artikel 36	Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV).....	8
Artikel 37	Zutritt und zulässige Nutzungen	8
III.	SCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN	9
Artikel 38	Bauplatzinstallationen.....	9
Artikel 39	Betrieb.....	9
Artikel 40	Instruktion	10
Artikel 41	Baubewilligung	10
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Artikel 42	Zuständigkeiten, Ausnahmen	10
Artikel 43	Rechtsschutz.....	10
Artikel 44	Strafbestimmungen	10
Artikel 45	Inkrafttreten	10

Der Gemeinderat Elm beschliesst gestützt auf Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG) vom 24. Januar 1991, Art. 29 Absatz 1 Buchst. c und Artikel 29 Absatz 2 der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV), sowie Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GS VIII B/21/1, abgekürzt EG GSchV) vom 7. Mai 1995 folgendes Schutzzonenreglement für die Quelfassung Wichlenmatt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsatz / Übergeordnetes Recht

¹ Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quell- und Grundwassers in den Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest. Für alle in diesem Reglement nicht erwähnten Nutzungen gelten die Bestimmungen der jeweils aktuellen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201), zudem gilt als Ergänzung bei allfälligen nicht geregelten Anwendungsfällen die Wegleitung des BAfU (vormals BUWAL) zum Grundwasserschutz, Bern 2004, als Richtlinie.

² Für die Umgrenzung der Schutzzonen ist der mit 11. September 2007 datierte Schutzzonenplan 'Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Wichlenmatt' (Massstab 1: 2'500, Verfasser: Geologiebüro Lienert & Haering AG) Bestandteil dieses Reglements und ist verbindlich.

³ Soweit diese Bestimmungen eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Elm sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsgesetzgebung vor.

⁴ Strengere bau- und planungsrechtliche Vorschriften sowie die Umwelt- und die Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁵ Eigentümerin der Quelfassung ist die Wasserversorgungskorporation Klöntal.

Artikel 2 Schutzzonenplan

Der Schutzzonenplan umgrenzt im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 die Grundwasserschutzzonen

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone).

Artikel 3 Zweck der Zone S1 (Anhang 4 Ziff. 122 Abs. 1 und 2 GSchV)

¹ Die Zone S1 soll verhindern, dass Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen sowie deren unmittelbare Umgebung beschädigt oder verschmutzt werden.

² Sie umfasst die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage, den durch den Bohr- oder Bauvorgang aufgelockerten Bereich sowie, soweit zweckmässig, die unmittelbare Umgebung der Anlagen.

Artikel 4 Zweck der Zone S2 — (Anhang 4 Ziff. 123 Abs. 1 GSchV)

Die Zone S2 soll verhindern, dass:

- a) Keime und Viren in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen;
- b) das Grundwasser durch Grabungen oder unterirdische Arbeiten verunreinigt wird; und
- c) der Grundwasserzufluss durch unterirdische Anlagen behindert wird.

Artikel 5 Zweck der Zone S3 (Anhang 4 Ziff. 124 Abs. 1 GSchV)

Die Zone S3 soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren (z. B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen) ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Artikel 6 Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

¹ Die Inhaberin der Wasserfassung überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und meldet Verstösse unverzüglich der politischen Gemeinde. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

² Bauvorhaben in der Grundwasserschutzzone sind der Inhaberin der Wasserfassung im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Artikel 7 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren.

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

Bestimmungen für die Zone S3

Artikel 8 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV)

¹ Anlagen und Nutzungen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.

² In der Zone S3 sind nicht zulässig:

- a) industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht;
- b) Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern;
- c) Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht;
- d) wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht;
- e) Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 unterstehen; ausgenommen sind Gasleitungen.

Artikel 9 Industrielle und gewerbliche Bauten

Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern, sind nicht erlaubt. Betriebe, die in kleinen Mengen solche Stoffe als Fabrikationsmittel verwenden, sind gestattet, sofern die notwendigen baulichen und technischen Schutzvorkehrungen geschaffen werden.

Artikel 10 Wohn- und Landwirtschaftsbauten

¹ Wohn- und Nutzbauten für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Wasserversorgung sind unter den in Artikel 13 und Artikel 14 genannten Voraussetzungen, sofern in diesen Bauten und Anlagen höchstens in geringen Mengen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, gelagert, umgeschlagen oder befördert werden, gestattet.

² Sie sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

Artikel 11 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen

¹ Das Erstellen frei stehender Lagerbehälter in Schutzbauwerken sowie der dafür erforderlichen frei stehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen ist bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30m³ je Schutzbauwerk erlaubt, sofern die Anlage nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens zwei Jahre enthält und die gewässerschutztechnischen Anforderungen erfüllt werden.

² Zulässig sind im Weiteren Gebinde mit einem gesamten Nutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2000 Liter.

³ Beim Erstellen und Ändern solcher Anlagen ist zu gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

⁴ Die Behörde stellt in der Grundwasserschutzzone S3 höhere Anforderungen nach den Regeln der Technik oder bestehende Tankanlagen müssen nach den Regeln der Technik erstellt bzw. angepasst werden.

Artikel 12 Sprengungen

Sprengungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können nach Abklärung des Einzelfalles vom Gemeinde Elm bewilligt werden. Eine Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie ist erforderlich (Artikel 42).

Artikel 13 Schmutzwasserleitungen

¹ Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Sie müssen den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien (insbesondere des VSA, des SIA und der Schweizer Normen) entsprechen. Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme zu prüfen.

Artikel 14 Landwirtschaftliche Anlagen

¹ Lageranlagen für Hofdünger (Jauchebehälter, Mistplatten etc.) sowie Raufuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien zu erstellen und zu betreiben.

² Mistablagerungen ausserhalb von Mistplatten sind untersagt.

Artikel 15 Strassen, Forststrassen, Flurwege und Parkplätze

¹ Strassen, Fahrwege und Parkplätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit einem dichten Belag, erhöhtem Randabschluss und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Nötigenfalls sind Leitplanken anzubringen. Die Ableitung des Abwassers muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, möglichst unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen.

² Wenig frequentierte private Abstellplätze sowie Flurwege und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, sind zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann.

³ Strassen sind mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" zu versehen.

Artikel 16 Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen

¹ Zulässig ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft.

Artikel 17 Garagen und Garagenvorplätze

¹ Garagen und Garagenvorplätze sind mit einem dichten Belag und erhöhten Randabschlüssen zu versehen und müssen über eine nach VSA-Richtlinien angeordnete Entwässerung verfügen. Im Kanalisationsbereich sind diese Anlagen an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

Artikel 18 Deponien, Ablagerungen und Auffüllungen

¹ Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

² Die Ablagerung von Stoffen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (Mist, Kompost, Recyclingbaustoffen usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig. Zwischenlager solcher Stoffe sind nicht zulässig.

³ Auffüllungen sind nur mit folgenden Materialien gestattet:

- Sauberer Aushub ohne Torf und ohne wasserverunreinigende Anteile;
- Felsausbruchmaterial und Steine.

Artikel 19 Materiallager und Abstellplätze

¹ Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.

² Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebsfähigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

Artikel 20 Materialentnahmen und Geländeänderungen (Anhang 4, Ziff. 221 GSchV)

¹ Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Material ist verboten.

² Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird. Ausnahmen können oberhalb des Grundwasserspiegels bei mächtiger Überdeckung durch den Gemeinde Elm bewilligt werden. Eine Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie ist erforderlich (Artikel 42).

Artikel 21 Recyclingbaustoffe

Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie (Artikel 42).

Artikel 22 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

¹ Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbare Kulturen sind zugelassen. Container-Pflanzschulen sowie Freiland-Baumschulen bedürfen einer Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie.

³ Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld ist untersagt.

⁴ Das Erstellen von Kompostmieten (namentlich die Feldrandkompostierung) auf unbefestigtem Boden, sofern dies den häuslichen Kleinbedarf übersteigt, ist verboten.

Artikel 23 Umweltgefährdende Stoffe (Anhang 2.4 Ziff. 1.4 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV)

¹ Der Einsatz von Holzschutz- und Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie der Biozidprodukte- und Pflanzenschutzmittelverordnung. Mit dem Einsatz von Holzschutz- und Pflanzenschutzmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben. Der Einsatz hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgt.

² Als Holzschutz- und Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

³ Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

⁴ In allen Anwendungsfällen dürfen nur Schutzmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

⁵ In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel, die mit dem

Signet  (grundwassergefährdend) gekennzeichnet sind

⁶ In der Zone S3 von Grundwasserschutzzonen ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenschutzmitteln sowie das Reinigen der Spritzgeräte nur auf einem dichten Platz gestattet, welcher fachgerecht in die Jauchegrube oder Schmutzwasserkanalisation entwässert ist. Das Beseitigen von Packungen und Brüheresten ist verboten.

⁷ Die Verwendung von Holzschutzmittel oder die Lagerung von damit behandeltem Holz muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen oder auf Plätzen geschehen, auf denen verhindert werden kann, dass die Mittel versickert oder abgeschwemmt werden können.

⁸ Das Reinigen der Spritzgeräte hat fachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.

Artikel 24 Düngung (Anhang 2.6 ChemRRV)

¹ Der Einsatz von Düngern richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.

² Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten.

³ Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

⁴ Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse (Entzüge der Kulturen) ist verboten.

⁵ Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

⁶ Handelsdünger die Stickstoff enthalten und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.

⁷ Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.

Artikel 25 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung

Bodenentwässerungen (Drainagen, Entwässerungsgräben, Grundwasserabsenkungen etc.) sind nicht gestattet. Sofern negative Auswirkungen qualitativer und quantitativer Art auf die Wasserefassung und den Grundwasserspiegel ausgeschlossen werden können, kann der Gemeinde Elm Ausnahmen bewilligen. Eine Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie ist erforderlich (Artikel 42).

Bestimmungen für die Zone S2

Artikel 26 Grundlage

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Schutzzone S2 gelten diejenigen der Schutzzone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 29 bis Artikel 36 geregelt wird.

Artikel 27 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

In der Zone S2 sind nicht zulässig:

- a) das Erstellen von Anlagen; der Gemeinde Elm kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Eine Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie ist erforderlich (Artikel 42).
- b) Grabungen, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern;
- c) Versickerung von Abwasser;
- d) andere Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können.

Artikel 28 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen

Jegliche Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Heizöl, Diesel, Benzin, etc.) ist verboten. Zulässig sind nur frei stehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die erforderlichen frei stehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

Artikel 29 Schmutzwasserleitungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

Die Erstellung von Schmutzwasserleitungen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können vom Gemeinde Elm dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen und eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall sind Schutzmassnahmen zu treffen die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden (z. B. Doppelrohre oder doppelwandige Rohre). Eine Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie ist erforderlich (Artikel 42).

Artikel 30 Jauchegruben (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

¹ Das Erstellen neuer Jauchegruben oder Silos, erdverlegter Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen und Grünfuttersilos ist nicht zulässig.

Artikel 31 Verkehrsanlagen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

Das Erstellen neuer Strassen, Fahrwege und Parkplätze ist nicht gestattet. Die Gemeindebehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Eine Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie ist erforderlich (Artikel 42).

Artikel 32 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerungen sind nicht gestattet.

Artikel 33 Pflanzen- und Holzschutzmittel (Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV, Biozidprodukteverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung)

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz in der Grundwasserschutzzone S2 richten sich nach dem Bundesrecht.

Artikel 34 Bodenbewirtschaftung und Düngung

¹ Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht und den ergänzenden Richtlinien.

² Klärschlamm und flüssige Hofdünger (Jauche, verflüssigter Mist etc.) dürfen jedoch nicht verwendet werden.

³ Die Bereiche, in denen gemäss Abs. 1 und 2 keine Düngung möglich ist, werden in den Pachtverträgen bezeichnet.

Bestimmungen für die Zone S1**Artikel 35 Grundlage**

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Schutzzone S1 gelten die Bestimmungen der Schutzzone S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 38 und Artikel 39 geregelt wird.

Artikel 36 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV)

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen; ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut.

Artikel 37 Zutritt und zulässige Nutzungen

¹ Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

² Im Fassungsbereich ist grundsätzlich nur Graswirtschaft mit ein- oder zweimaligem Schnitt, Gründüngung (Liegenlassen des abgemähten Grases) gestattet. Während der Alpbestossung ist der Fassungsbereich einzuzäunen (Elektrozaun) und darf nicht als Weide benutzt werden.

III. SCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN

Artikel 38 Bauplatzinstallationen

Für Bauplatzinstallationen gelten folgende Vorschriften:

- Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken und Baulatrinen/Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren.
- Lagerung: Jegliche Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
- Fässer, Gebinde usw. mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten (wie Schmiermittel, Treibstoff, Bauchemikalien) sind in einer dichten Wanne mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern.
- Umschlag: In den Zonen S1 und S2 dürfen keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen werden.
- Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigten Plätzen umgeschlagen werden.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen ist in den Zonen S1 und S2 wie auch in der Baugrube verboten.
- Das Betanken von Maschinen und Fahrzeugen hat auf einem befestigten Platz zu erfolgen.
- Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- Verwendung: Die Verwendung wassergefährdender Stoffe in den Zonen S1 und S2 ist unzulässig.
- Baumaterialien sind nach Möglichkeit ausserhalb der Grundwasserschutzzonen zu behandeln (Imprägnierung, Holzschutz und dergleichen). Ist dies nicht möglich, so sind Vorkehrungen gegen das Versickern wassergefährdender Stoffe zu treffen.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist verboten.

Artikel 39 Betrieb

Während des Baubetriebes sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss ausserhalb der Baugrube sowie ausserhalb abhumusierter Flächen abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren der Maschinen hat auf einem geschützten Platz (z. B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) zu erfolgen.
- Bauabfälle jeder Art dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
- Betonaufbereitungsanlagen sind in Grundwasserschutzzonen verboten.
- Auf den Einsatz von Betonumschlaggeräten innerhalb der Grundwasserschutzzonen ist zu verzichten. Ist dies nicht möglich, so dürfen die Geräte nur in der Zone S3 und nur auf einem befestigten Platz aufgestellt werden.
- Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

Artikel 40 Instruktion

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind durch die Bauleitung auf geeignete Weise (z.B. persönliche Instruktion und/oder mittels Anschlagbrett) auf die nachfolgenden Vorschriften sowie auf die Lage und Ausdehnung der Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2 und S3 gemäss Schutzzonenplan) aufmerksam zu machen. Dabei ist auch auf spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen hinzuweisen.

Artikel 41 Baubewilligung

Die Vorschriften der Artikel 40 bis 42 sind in der Baubewilligung aufzuführen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 42 Zuständigkeiten, Ausnahmen**

¹ Der Gemeinderat Elm vollzieht dieses Reglement.

² Sämtliche Bauarbeiten sowie die Errichtung oder Änderung von Bauten, Anlagen, Abgrabungen, Auffüllungen, etc. bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Elm.

³ Der Gemeinderat Elm kann Ausnahmbewilligungen von den Bestimmungen dieses Reglements erteilen, wenn (kumulativ) folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) keine übergeordneten Vorschriften dagegen sprechen;
- b) durch die getroffenen Massnahmen ein ausreichender Schutz des Wassers gewährleistet wird;
- c) keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen.

⁴ Bewilligungen des Gemeinderates Elm gemäss den Artikel 12, 21, 22, 23, 25, 27, 29, 31, 32 und 33 dieses Reglements, sowie den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons Glarus.

Artikel 43 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Artikel 44 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden gemäss den einschlägigen Strafbestimmungen des kommunalen, kantonalen und des eidgenössischen Rechts bestraft.

Artikel 45 Inkrafttreten

Dieses Schutzzonenreglement tritt samt dem zugehörigen Schutzzonenplan mit der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt in Kraft.